# BEBAUUNGSPLAN

DER GEMEINDE

## HASSENROTH ODW.

ÜBER DAS GEBIET

## HASSENROTH - NORD-WEST

M. 1:1000

NACH BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE OFFENGELEGT, NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTGABE VOM 8. 11. 1967 IN DER ZEIT VOM 24.11.1967 BIS 23.12.1967 (§2 B.BAUG)

Der Bürgermeister der Gemeinde Hassenroth/Odw.

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN VON DER GEMEINDEVERTRETUNG (gem. §10 B.BauG) AM 28.12.1967

Genehmigt
mit Vfg. vom 21. 2. 1968
Az. III/3a-61 d 04/01
Darmstadt, den 21. 2. 1968
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Der Bürgermeister der Gemeinde Hassenroth/Odw.

GENEHMIGT: (gem. §11 B.BauG)

Hassenroth „Nord-West" alte Fassung 14.06.1991

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE VOM 1. April 1968 BIS 8. April 1968 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

DIE AUSLEGUNG IST AM 16. März 1968 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

DER PLAN IST DAMIT RECHTSKRÄFTIG.

Der Bürgermeister der Gemeinde Hassenroth/Odw.

Odenwaldkreis
Wiln Bl. 24
II G 106/79

## ZEICHENERKLÄRUNG.

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAULICHER NUTZUNG
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- TRAFOSTATION
- WASSERBEHÄLTER

## ART U. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG + GESTALTUNG.

| ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN | BAUGEBIET | ZAHL DER VOLLGESCHOSSE | GRUNDFLÄCHEN-ZAHL | GESCHOSSFLÄCHEN-ZAHL | DACHNEIGUNG |
|---|---|---|---|---|---|
| WA I 0,3 (0,4) | ALLGEMEINES WOHNGEBIET | 1 | 0,3 | 0,4 | FLACHDACH SATTELDACH 22° |
| WA I 0,3 (0,6) | ALLGEMEINES WOHNGEBIET | 2 max. | 0,3 | 0,6 | SATTELDACH 22° |
| GE II 0,6 (1,0) | GEWERBEGEBIET | 2 max. | 0,6 | 1,0 | FLACHDACH |

IM GEBIET WA I KANN DIE BEBAUUNG TALSEITIG 2-GESCHOSSIG ERFOLGEN • DACHAUFBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG • BAULINIEN MÜSSEN EINGEHALTEN WERDEN • BAUGRENZEN DÜFFEN NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN • IM ÜBRIGEN MÜSSEN DIE HÄUSER PARALLEL ZU EINER BAUGRENZE GESTELLT WERDEN • STELLUNG DER GEBÄUDE UND GARAGEN IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE • BAUWEISE: OFFEN; ES SIND EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG • NICHT ZULÄSSIG GEM §4(3) BNO SIND TANKSTELLEN U. STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG • AUSNAHMEN GEM §24 (3) KÖNNEN IN SONDERFÄLLEN ZUGELASSEN WERDEN • SEITLICHE BAUWERKS- UND GRENZABSTÄNDE SIND IN §25 HBO GEREGELT • EINFRIEDIGUNG: MAX. HÖHE 1,00 m; FESTLEGUNG MIT DER GEMEINDE IM ZUGE DES STRASSENAUSBAUES • ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN GEHÖRT EINE BAUSATZUNG IN TEXTFORM, DIE BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES IST.

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTS-KATASTERS ÜBEREINSTIMMEN

Michelstadt, den 20. Februar 1967

Katasteramt Michelstadt

BEARBEITET

GEMÄSS BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 29. Jan. 1965

ALFONS HARASIM

BP017-00